



Mitteilung Nr. 17/1999 (CERD)

Einlassverweigerung eines dänischen Ingenieurs iranischer Herkunft in eine Diskothek

Beschwerde

Betroffener Staat:

- Dänemark

Prüfung von:

- Art. 2 Abs. 1 lit. a, b und d ICERD
- Art. 5 lit. f. ICERD
- Art. 6 ICERD

Regeste

1. Eine Dienstleistungsverweigerung ist eine erniedrigende Erfahrung, die eine finanzielle Entschädigung rechtfertigen kann und bei der die alleinige Verhängung einer Strafe über den Täter nicht immer angemessen ist.
2. Das Opfer hat neben der strafrechtlichen Massnahme gegen den Täter nicht zwangsläufig auch einen Anspruch auf Entschädigung. Der Entschädigungsanspruch des Opfers ist jedoch gemäss Art. 6 des Übereinkommens in jedem Fall zu prüfen.

Sachverhalt / Prozessgeschichte

3. Der Beschwerdeführer ist ein 1965 geborener dänischer Ingenieur iranischer Herkunft.

4. Am 1. Februar 1997 wurde dem Beschwerdeführer, seinem Bruder und einer Gruppe von Freunden der Einlass in eine Diskothek in Odense mit der Begründung verweigert, sie seien „Ausländer“.
5. Die Polizei wies die Anzeige des Beschwerdeführers wegen Rassendiskriminierung unter anderem mit der Begründung zurück, die Entscheidung, wen der Besitzer in die Diskothek einlassen wolle, sei allein seine Sache.
6. Im Folgenden wandte sich der Beschwerdeführer an den Staatsanwalt, der den Fall vor das Bezirksgericht brachte. Im März 1998 verurteilte das Gericht den Türsteher der Diskothek wegen Verletzung von § 1 Abs. 2 des zusammengefassten Gesetzes Nr. 626 über Rassendiskriminierung zu einer Geldstrafe in Höhe von DKr 1'000.
7. Das vom Beschwerdeführer parallel eingereichte Begehren auf Schadenersatz nach § 26 des Gesetzes über zivilrechtliche Haftung wies das Gericht mit der Begründung zurück, dass der Vorfall nicht so schwerwiegend oder erniedrigend gewesen sei, dass es die Gewährung einer Entschädigung rechtfertige.
8. Von der Berufungsinstanz wurde der Entscheid des unteren Gerichts bestätigt und die Auffassung vertreten, der Beschwerdeführer habe mit der Geldstrafe gegen den Türsteher eine ausreichende Genugtuung erhalten.
9. Ein vom Rechtsbeistand des Beschwerdeführers gestellter Antrag auf Behandlung des Falles durch das oberste Gericht Dänemarks wurde im Mai 1999 abgelehnt. Nach dänischem Recht stehen keine weiteren Rechtsbehelfe zur Verfügung.

Stellungnahmen des Ausschusses

Zur Zulässigkeit der Mitteilung

10. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt sind, was auch vom Vertragsstaat nicht bestritten wird. Der Ausschuss beschliesst daher nach Art. 91 seiner Verfahrensordnung, dass die Mitteilung zulässig ist.

Zur Begründetheit der Mitteilung

11. Der Ausschuss ist der Meinung, dass die Verurteilung und Bestrafung eines Straftäters und die Verfügung, das Opfer wirtschaftlich zu entschädigen, rechtliche Sanktionen mit unterschiedlichen Funktionen und Zwecken darstellen. Das Opfer hat neben der strafrechtlichen Massnahme gegen den Täter nicht immer zwangsläufig auch einen Anspruch auf Entschädigung.

12. Der Ausschuss stellt fest, dass der Entschädigungsanspruch des Opfers hingegen gemäss Art. 6 des Übereinkommens in allen Fällen zu prüfen ist, so auch in den Fällen, in welchen das Opfer keine Körperverletzung erlitten, sondern eine Erniedrigung, eine Ehrverletzung oder einen sonstigen Angriff auf seinen Ruf und seine Selbstachtung erlitten hat.

13. Allein auf Grund der nationalen oder ethnischen Herkunft keinen Zutritt zu einem Dienstleistungsort zu erhalten, der für die allgemeine Öffentlichkeit bestimmt ist, ist eine erniedrigende Erfahrung, die nach Ansicht des Ausschusses eine finanzielle Entschädigung rechtfertigen kann und sich allein durch Verhängung einer Strafe über den Täter nicht immer angemessen wiedergutmachen lässt.

Entscheid

14. Der Ausschuss stellt jedoch fest, dass im vorliegenden Fall kein Verstoss des Vertragsstaates gegen das Übereinkommen vorliegt.

Empfehlung des Ausschusses

15. Obwohl der in der vorliegende Sachverhalt nach Auffassung des Ausschusses keinen Verstoss gegen Art. 6 aufzeigt, empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen um sicherzustellen, dass die Ansprüche der Opfer von Rassendiskriminierung, die gemäss Art. 6 eine gerechte und angemessene Entschädigung oder Genugtuung einschliesslich einer finanziellen Entschädigung verlangen, unter gebührender Berücksichtigung geprüft werden. Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Diskriminierung keine Körperverletzung, sondern eine Erniedrigung oder ein ähnliches Leid zur Folge gehabt hat.